

# **Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG**

**zum Referentenentwurf des BMWK zum  
Entwurf einer Verordnung zur Kompensation  
doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen -  
BEDV**

Karlsruhe, März 2022

## 1 Vorbemerkung

Die EnBW ist im operativen Geschäft von einigen Fällen betroffen, bei denen eine Doppelbelastung unserer Anlagen trotz der vorhandenen ex-ante-Regelung in §7 Absatz 5 BEHG auftritt. Die EnBW begrüßt daher, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Verordnungsermächtigung aus § 11 Absatz 2 BEHG umsetzt und die Regelung rückwirkend gelten soll. Ebenfalls begrüßen wir es, dass das BMWK den Regelungsvorschlag zur sog. Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV) nun in die Verbändekonsultation gegeben hat und parallel auch die EU-Notifizierung vorantreibt. Der Beschluss der Verordnung sollte so bald wie möglich erfolgen.

## 2 Anmerkungen zum Referentenentwurf

### Rückerstattung: Fristverlängerung aus technischen/ betrieblichen Gründen

Für die Rückerstattung ist ein Einsatznachweis über den Verbrauch bis Ende des Folgejahres notwendig. Zusätzlich kann **nach §6 Abs. 2 ein Antrag auf Fristverlängerung aus technischen/betrieblichen Gründen** um ein Jahr eingereicht werden. Diese Regelung wird den Anforderungen aus unserer Sicht nicht gerecht: Bei der EnBW wird beispielsweise Öl insbesondere in Netzreserve bzw. Netzstabilitätsanlagen (besondere netztechnische Betriebsmittel) eingesetzt. Eine Netzstabilitätsanlage, die nur für den absoluten Notfall vom ÜNB angefordert wird, muss dauerhaft einen gewissen Ölvorrat vorhalten, bis dieser eingesetzt wird. Lieferung und Einsatz können daher mehrere Jahre auseinander liegen. Aus unserer Sicht ist daher eine Fristverlängerung um ein Jahr - wenn Sie in diesem Fall überhaupt greift - nicht ausreichend.

#### *Formulierungsvorschlag:*

*„Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Frist zur Erbringung des Einsatznachweises zeitlich um jeweils ein weiteres Jahr verlängern, wenn der Einsatz der Brennstoffmengen in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahr aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war. Zu den betrieblichen Gründen gehören insbesondere der Einsatz in Anlagen zur Bereitstellung von Netzreserve bzw. als besondere netztechnische Betriebsmittel.“*

### Status als Beihilfe analog Carbon-Leakage-Verordnung

Eine - sachgerechte und begrüßenswerte - **vollständige Kompensation ist zwar möglich, jedoch gilt diese gemäß § 4 Abs. 2 als Beihilfe analog der Carbon-Leakage-Verordnung**. Aus unserer Sicht sind dies jedoch zwei verschiedene Dinge. Die hier vorliegende Kompensation soll lediglich die Doppelbilanzierung durch

beide CO<sub>2</sub>-Systeme und damit Mehrkosten ausgleichen. Warum dies als Beihilfe interpretiert wird, erschließt sich der EnBW nicht.

### **System des volumengewichteten Durchschnittspreises ab 2026**

Die **Verwendung des volumengewichteten Durchschnittspreises der Versteigerungspreise gemäß § 7 (ab 2026)** bedeutet im Gegensatz zur ex-ante-Befreiung ein Preisrisiko, da dieser nicht dem tatsächlich gezahlten CO<sub>2</sub>-Aufschlag zum Zeitpunkt der Lieferung des Brennstoffes entsprechen muss. Dadurch würde in einzelnen Fällen über-, in anderen Fällen möglicherweise unterkompensiert.